



STATUTEN des Gay and Lesbian Sport Bern (GLSBe)

I. Allgemeine Bestimmungen

Name

Art. 1

Unter dem Namen Gay and Lesbian Sport Bern, kurz GLSBe, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Zweck und Ziele

Art. 3

Der Verein GLSBe:

- fördert, unterstützt und koordiniert die sportlichen Aktivitäten von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (LGBT)
- pflegt Kontakte zu anderen LGBT-Sportvereinen und Organisationen
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz von LGBT-SportlerInnen
- Fördert die LGBT-Integration.

Art. 4

Der GLSBe verfolgt seine Ziele, indem er:

- Trainingsgelegenheiten in eigenen Sportgruppen anbietet
- den Kontakt zu in- und ausländischen Vereinen mit demselben Zweck pflegt
- Sport-Veranstaltungen organisiert
- über LGBT-Sportanlässe berichtet und informiert.

Aufnahme und Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede natürliche Person werden.



Art. 6

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft im GLSBe wird durch die Anmeldung in einer Sportgruppe und die Bestätigung des GLSBe erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Sportgruppenleitung.

Art. 7

Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch die Kollektivmitgliedschaft in die nationalen und internationalen LGBT-Dachverbände, welchen sich der GLSBe angeschlossen hat.

Datenschutz

Art. 8

Der Verein darf Namen und Adressen von Mitgliedern nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung Aussenstehenden bekanntgeben.

Austritt und Ausschluss

Art. 9

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen.

Art. 10

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung endet die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 11

Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, kann der Vorstand unter Angabe des Grundes ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung gelangen.

Art. 12

Im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses bestehen keine finanziellen Ansprüche.

Finanzen

Art. 13

Das Vermögen des GLSBe wird insbesondere gebildet durch:

- Die Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und andere freiwillige Zuwendungen
- Die Vermögenserträge des GLSBe.



Der GLSBe strebt keinen Gewinn an. Ein in der Rechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vermögen des GLSBe zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Jede einzelne Sportgruppe verfügt über ein eigenes Vermögen, über welches sie frei verfügen kann. Die separat geführten Bilanzposten bilden einen festen Bestandteil der Jahresrechnung des GLSBe.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung beschliesst den Mitgliederbeitrag.

Art. 15

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag erhebt der Verein auch die jährlichen Beiträge für die einzelnen Sportgruppen. Letztere werden von den einzelnen Sportgruppen festgelegt.

Haftung

Art. 16

Der GLSBe haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 18

Bei Veranstaltungen überträgt der GLSBe bzw. die Sportgruppe die Haftpflicht- und Unfallversicherung den Teilnehmenden.

II. Organisation

Organe

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision.



Die Mitgliederversammlung

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit Traktandenliste einberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung der Post übergeben werden.

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- das Präsidium
- die Kassierin resp. den Kassier
- die Sekretärin resp. den Sekretär
- die Rechnungsrevision.

Werden Ersatzwahlen notwendig, erfolgen diese für den Rest der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22

Die Mitgliederversammlung:

- nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen
- genehmigt die ausgabenrelevanten Veranstaltungen
- genehmigt die Jahresrechnung und das Budget für das neue Geschäftsjahr und erteilt dem Vorstand Décharge
- wählt das Präsidium, den/die KassierIn, den/die SekretärIn und die RechnungsrevisorInnen
- beschliesst über Statutenänderungen.

Art. 23

Zusätzliche Traktanden für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 24

Ein Drittel aller Mitglieder kann unter Angabe des Zwecks die Durchführung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand verlangen.



Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- der Kassierin resp. dem Kassier
- der Sekretärin resp. dem Sekretär
- aus je einer Vertreterin resp. einem Vertreter aus den an GLSBe angeschlossenen Sportgruppen.

Art. 26

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere:

- Vertritt er den Verein gegen aussen
- Vollzieht er die Vereinspolitik
- Setzt er Projekt- oder Arbeitsgruppen ein
- Entscheidet er über die Aufnahme von neuen Sportgruppen.

Art. 27

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein gegenüber Dritten, nach Genehmigung durch den Vorstand, mit Einzelunterschrift.

Art. 28

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr maximal CHF 1000.-- für nicht budgetierte Ausgaben.

Rechnungsrevision

Art. 29

Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens einem Mitglied. Sie überprüft nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und die Bilanz und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Beschlussfassung

Art. 30

Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über alle Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden.

Bei Stimmgleichheit ist der Stichtscheid des Präsidiums massgebend.



III. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 31

Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Tilgung allfällig offener Rechnungen vollumfänglich einem Projekt oder Zweck mit gleichem oder ähnlichem Charakter wie dem von GLSBe zugute kommt. Falls mehrere Institutionen in Frage kommen, entscheidet die MV mit absolutem oder - falls eine zweite Abstimmung notwendig ist – mit relativem Mehr.

Mitglieder des GLSBe haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2014 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

René Stamm

Der Sekretär

Markus Rudaz